

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Parkausnahmegenehmigung	Aktenzeichen	Stand
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Gemeinde Schwangau Münchener Straße 2 87645 Schwangau Telefon: 08362/81980 E-Mail: poststelle@schwangau.bayern.de		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Kontaktdaten) Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Schwangau Münchener Straße 2 87645 Schwangau Telefon: 08362/819822 E-Mail: datenschutzbeauftragter@schwangau.bayern.de		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Ausstellung und Verwaltung von Parkausnahmegenehmigungen für Anwohner und Handwerker
Rechtsgrundlagen Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 S.1 lit. e DSGVO und Art 4 Abs. 1 BayDSG verarbeitet, da dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Insbesondere ist eine Überprüfung notwendig, ob der beantragte Bewohnerparkausweis nach Ziffer X Nr.7 VwV-StVO zu § 45 Abs.1b Nr.2a StVO bzw. ob die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs.1 StVO erteilt werden kann.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
	Finanzbehörde	Erfolgt nur, wenn ein Bewohnerparkausweis für ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen beantragt wird: Die Nutzung eines Fahrzeugs mit ausländischem Kennzeichen ist bei Bestehen eines Wohnsitzes in Deutschland in der Regel gem. § 1 Abs.1 Nr.2 und § 3 Nr.13 KraftStG steuerpflichtig. Die personenbezogenen Daten werden nach § 116 Abs.1 AO in diesem Fall den zuständigen Finanzbehörden mitgeteilt.

4. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO

---	---	---
-----	-----	-----

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
	Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Wenn Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
 Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
 Wagnmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)
 Telefon: 089 212672 0
 Fax: 089 212672 50
 e-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist erforderlich um zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Parkausnahmegenehmigung gemäß den in Nr. 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen vorliegen. Sollten Sie Ihre Daten nicht bereitstellen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.